

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) der zentralen Beschaffungsorganisation der Stadt Bern, Logistik Bern (nachfolgend „Logistik Bern“), regeln namentlich die Zusammenarbeit, den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Rechtsgeschäften über Leistungen aller Art, welche Logistik Bern von der Lieferantin/ von dem Lieferanten bezieht. Die AEB finden auf jedes Rechtsgeschäft zwischen Logistik Bern und der Lieferantin/ dem Lieferanten Anwendung, soweit im Rahmen der einzelnen Bestellung (Individualvertrag) keine von den AEB abweichenden Abmachungen getroffen werden. Namentlich im Falle von Widersprüchen zwischen den AEB und dem Individualvertrag gehen somit die Bestimmungen des Letzteren vor. Allfällige Allgemeine Vertragsbedingungen der Lieferantin/ des Lieferanten finden ausdrücklich keine Anwendung – auch dann nicht, wenn die Lieferantin/ der Lieferant derartige Vertragsbedingungen egal wann an Logistik Bern übermittelt und Letztere diesen Vertragsbedingungen nicht explizit widerspricht. Logistik Bern ist indes berechtigt, spätestens bei Abschluss des Individualvertrags allfällige Allgemeine Vertragsbedingungen der Lieferantin/ des Lieferanten ganz oder teilweise schriftlich für anwendbar zu erklären.

2. Sortimentsgestaltung / Materialstammdaten

Die Lieferantin/ der Lieferant übermittelt Logistik Bern mittels des dafür vorgesehenen Formulars die vollständigen und korrekten Stammdaten betreffend die im Sortiment der Lieferantin/ des Lieferanten geführten Artikel. Für den Stammdatenaustausch ist grundsätzlich ausschliesslich das Stammdaten-Formular von Logistik Bern zu verwenden; über Ausnahmen befindet Logistik Bern.

Sollen an diesen Stammdaten später Änderungen erfolgen, sind diese grundsätzlich mindestens ein Monat vor ihrer effektiven Umsetzung Logistik Bern per E-Mail und anschliessend mittels besagtem Formular, zur Kenntnis zu bringen. Kleinere Änderungen (Bsp. Lieferantenartikelnummer, Herstellernummer, Mengeneinheit, usw.) können nach Rücksprache mit Logistik Bern und deren Zustimmung ausnahmsweise nur per E-Mail erfolgen.

Die Preisangabe auf dem Stammdatentemplate sind Nettopreise exkl. MwSt. und inkl. Rabatte und allfällige Kosten (Bsp. Kleinmengenzuschlag, Transportkosten, Versicherungen, usw.)

3. Offertanfrage seitens Logistik Bern / Angebot seitens Lieferantin/ Lieferanten

Ist Logistik Bern am Erwerb von Produkten der Lieferantin/ des Lieferanten interessiert, stellt sie diese/ dieser eine Offertanfrage. Daraufhin unterbreitet die Lieferantin/ der Lieferant Logistik Bern ein Angebot per E-Mail (zwingend: PDF-Format). Dieses Angebot erfolgt – einschliesslich allfälliger Demonstrationen und / oder Testware samt Verbrauchsmaterial für den Demonstrationszeitraum – unentgeltlich. Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, so weist die Lieferantin/ der Lieferant auf diesen Umstand ausdrücklich hin. Allfällige Nebenkosten müssen im Angebot separat ausgewiesen werden. Soweit die Lieferantin/ der Lieferant in ihrem Angebot nichts Abweichendes festlegt, bleibt sie ab dem Zeitpunkt der Abgabe des Angebots während drei Monaten gebunden. Bis zur Abgabe der Erklärung der Annahme des Angebots (= Bestellung) durch Logistik Bern (vgl. dazu Ziff. 4), welche innert vorgenannter Frist zu erfolgen hat, können sich beide Parteien ohne jegliche finanziellen Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

Bei einem Einladungsverfahren oder offenen Verfahren gelten die Bedingungen des Pflichtenhefts respektive der öffentlichen Ausschreibung.

4. Annahme des Angebots durch Logistik Bern („Bestellung“) / Auftragsbestätigung

Will Logistik Bern das Angebot der Lieferantin/ des Lieferanten (vgl. Ziff. 3 hiervor) annehmen, so tätigt sie eine Bestellung – die Bestellung wird schriftlich oder per E-Mail (zwingend: PDF-Format) oder per System übermittelt. Gültig sind nur Bestellungen mit einer SAP-Bestellnummer (beginn mit 4500xxxxxx), welche von Logistik Bern ausgestellt wurden. Werden Bestellungen nicht über Logistik Bern abgewickelt, sondern direkt durch andere Abteilungen der Stadt Bern, muss die Lieferantin/ der Lieferant dies Logistik Bern umgehend melden. Notfall- und / oder Expressbestellungen können telefonisch oder per E-Mail aufgegeben werden, wobei Logistik Bern eine ordentliche Bestellung nachzureichen hat. Die Lieferantin/ Der Lieferant bestätigt jede von Logistik Bern getätigte Bestellung (Auftragsbestätigung), wobei auf jeder Auftragsbestätigung die Bestellnummer zu vermerken ist. Nachträgliche Änderungen an einer Bestellung dürfen nur nach Rücksprache mit dem Bestellauslöser (dessen Name ist auf dem Bestelldokument ersichtlich) vorgenommen werden.

5. Lieferung / Erfüllungsort / Transport / Verpackung

Die Lieferung muss der Bestellung entsprechen. Soll die Lieferung von der Bestellung in irgendeiner Hinsicht abweichen, hat die Lieferantin/ der Lieferant diesen Umstand zeitlich vor der Lieferung mit dem Bestellauslöser zu klären und die Abweichung zu definieren. Teillieferungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert; Logistik Bern befindet über Ausnahmen (vgl. Ziff. 6). Die Lieferung hat jeweils an die zentrale Logistikstelle der Stadt Bern zu erfolgen (Erfüllungsort):

Logistik Bern, Freiburgstrasse 634, 3172 Niederwangen.

Die Warenannahme hat folgende Öffnungszeiten: Mo-Fr: 06.30 – 15.00 Uhr durchgehend

Ausnahmsweise abweichende Erfüllungsorte werden gegebenenfalls auf dem Bestelldokument erwähnt und / oder in separaten Verträgen / Vereinbarungen definiert.

Es werden nur Lieferungen mit Lieferscheinen, auf denen die vollständige Bestellnummer vermerkt ist, entgegengenommen. Pro Bestellung bzw. Lieferung ist ein Lieferschein auszuhändigen. Der Lieferschein hat sich am Paket oder Gebinde zu befinden. Zusammen mit dem Lieferschein hat die Lieferantin/ der Lieferant Logistik Bern eine Dokumentation betreffend sämtliche sicherheitsrelevanten Informationen zu übergeben – so namentlich bei Gefahrgütern. Die Warenübergabe erfolgt gegen Unterzeichnung des Lieferscheins am Erfüllungsort. Ohne anderslautende, beidseitig unterzeichnete schriftliche Übereinkunft erfolgt der Transport zum Erfüllungsort inklusive Zugehör, aller Kosten und Abgaben (z.B. Verpackung, Versicherung, Verzollung, Kleinmengenzuschläge, weitere Zuschläge etc.) auf Rechnung und Gefahr der Lieferantin/ des Lieferanten (Delivered Duty Paid DDP Logistik Bern bzw. ggf. besonders vereinbarter Erfüllungsort gemäss Incoterms 2020). Nutzen und Gefahr gehen somit ausdrücklich erst am Erfüllungsort über. Die Lieferantin/ der Lieferant ist für die fachmännische Verpackung und Deklaration der Ware verantwortlich. Sie haftet für Schäden an den Vertragsgegenständen, die auf unsachgemässe Verpackung und / oder unsachgemässen Transport zurückzuführen sind. Spezielle Weisungen von Logistik Bern bezüglich Verpackung sind verbindlich, entbinden die Lieferantin/ den Lieferanten aber nicht von der Verantwortung für eine fachmännische Verpackung (vorgängige schriftliche Abmahnungsobliegenheit seitens der Lieferantin/ des Lieferanten).

Logistik Bern akzeptiert ausschliesslich Warenlieferungen auf Europaletten TYP1. Die Paletten müssen neuwertig sein und den Qualitäts- und Tauschkriterien EPAL entsprechen. Die Höhenmasse von 1900mm inklusive Palette dürfen nicht überschritten werden. Werden diese Kriterien nicht eingehalten, ist die Lieferantin/ der Lieferant verpflichtet, Logistik Bern die Entsorgungskosten sowie den weiteren durch die Nichteinhaltung besagter Kriterien anfallenden Aufwand (Bsp. Mehraufwand bei «Umpalettisierung») zu ersetzen. Die Lieferantin/ Der Lieferant hat bei Ablieferung Anspruch auf die Rücknahme gleichwertiger Paletten in gleicher Anzahl. Die gelieferten Artikel sind als „DLA/ Bsorger“ (Durchlaufartikel) oder „ZLA“ (Zentrallagerartikel) zu kennzeichnen. Ob die Artikel seitens Logistik Bern lagergeführt oder nicht lagergeführt werden, ergibt sich aus dem Stammdatenaustausch (vgl. Ziff. 2 hiervor). Der Liefergegenstand gilt stets nur als unter Vorbehalt angenommen. Der Liefergegenstand

wird entsprechend dem üblichen Geschäftsgang auf Transportschäden und offensichtliche Mängel geprüft. Transportschäden und / oder offensichtliche Mängel werden umgehend nach deren Entdeckung gerügt. Das Leisten von Zahlungen gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatz und / oder das Ausüben von Gewährleistungsrechten. Retouren werden im Rahmen des dafür vorgesehenen Prozesses abgewickelt. Dieser führt zwingend über Logistik Bern, ist jedoch pro Produktesegment unterschiedlich geregelt und wird individuell mit der Lieferantin/ dem Lieferanten definiert. Die Lieferantin/ der Lieferant verpflichtet sich, wo möglich, zur Verwendung von mehrfach verwendbarer, umweltgerechter Verpackung für den Transport des Vertragsgegenstandes. Die Lieferantin/ der Lieferant ist auf entsprechendes Ersuchen von Logistik Bern hin zur Rücknahme des Verpackungsmaterials verpflichtet.

6. Liefertermine / -fristen / Verzugsfolgen

Die im Bestelldokument definierte Lieferfrist bzw. der im Bestelldokument definierte Liefertermin sowie der im Bestelldokument definierte Erfüllungsort sind von der Lieferantin/ dem Lieferanten zwingend einzuhalten. Der letzte Tag der Lieferfrist bzw. der Liefertermin gelten ausdrücklich als Stichtage im Sinne eines (qualifizierten) Verfalltags (Art. 102 Abs. 2 und Art. 108 Ziff. 3 OR; relatives Fixgeschäft).

Im Falle eines Lieferverzuges (inkl. einer Lieferung an einen falschen Ort) ist Logistik Bern – ohne vorgängige Mahnung – berechtigt:

- a. von der Lieferantin/ vom Lieferant die Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 1 Promille pro Verspätungstag, höchstens 10% der gesamten Vergütung zu verlangen, sofern die Lieferantin/ der Lieferant nicht beweist, dass die Verzögerung eine Folge höherer Gewalt ist oder mit Umständen zusammenhängt, mit denen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht zu rechnen war. Diese Strafe ist ab dem ersten Werktag nach dem vereinbarten Liefertermin bzw. nach dem Ablauf der Lieferfrist geschuldet. Das Recht, den Ersatz eines allfälligen diese Strafe übersteigenden Schadens geltend zu machen, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Lieferantin/ den Lieferanten nicht von ihren (übrigen) vertraglichen Verpflichtungen. Zusätzlich – kumulativ – ist Logistik Bern berechtigt:
- b. die nachträgliche Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung zu verlangen; oder
- c. unverzüglich zu erklären, auf die Lieferung zu verzichten und
 - entweder vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatzansprüche aus dem Dahinfallen des Vertrages geltend zu machen (negatives Interesse);
 - oder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen (positives Interesse)
- d. jedes weitere Recht auszuüben, welches ihr von Gesetzes wegen zusteht.

Teillieferungen und vorzeitige – d.h. vor einem genau bestimmten Liefertermin (mithin also nicht im Falle einer vereinbarten Lieferfrist) erfolgende – Lieferungen sind nur in Ausnahmefällen und nach vorgängiger Vereinbarung mit Logistik Bern zulässig. Teillieferungen sind auf der Auftragsbestätigung (sofern die Teillieferung bereits bei der Bestellung vereinbart wurde) bzw. auf dem Lieferschein deutlich als solche zu kennzeichnen.

Logistik Bern behält sich das Recht vor, eine nicht vereinbarte Teillieferung / vorzeitige Lieferung zurückzuweisen. Werden Teillieferungen seitens Logistik Bern angenommen, liegt darin ausdrücklich keine (Teil-)Erfüllung, sondern eine Erfüllung liegt erst im Zeitpunkt der vollständigen Lieferung vor.

Logistik Bern behält sich ferner das Recht vor, die Annahme von Überlieferungen im Umfang der Überlieferung zu verweigern. Weicht die Produktionsmenge eines Druckauftrags von der Bestellmenge ab, so ist Logistik Bern vor dem Versand der Ware darüber zu informieren. Logistik Bern entscheidet diesfalls über das weitere Vorgehen.

Stellt die Lieferantin/ der Lieferant fest, dass die Lieferfrist bzw. der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, so muss sie/ er Logistik Bern unverzüglich schriftlich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unterrichten; zugleich muss sie/ er im selben Dokument eine alternative Lösung, die eine fristgerechte Erfüllung des Vertrages ermöglicht, anbieten.

7. Rechnungsstellung / Zahlungskonditionen

Die Lieferantin/ der Lieferant ist verpflichtet, pro Bestellung bzw. Lieferung eine Rechnung auszustellen. Die Rechnungsstellung hat innerhalb von 30 Tagen seit Ablieferung bzw. Erbringung der Leistung zu erfolgen.

Die Rechnungen der Lieferantin/ des Lieferanten müssen folgende Angaben enthalten: Bestellnummer Logistik Bern (vgl. Ziff. 4 hiervor), Bestellpositionen, Stückzahl, Preis, Lieferantenartikelnummer, Bezeichnung der Ware und den Vermerk «BK1600». Solange eine Rechnung diese Angaben nicht enthält, erfolgt seitens Logistik Bern keine Rechnungsbegleichung. Die Rechnungen müssen per E-Mail (zwingend: PDF-Format / Eine Rechnung = Eine PDF-Datei) an folgende E-Mail-Adresse zugestellt werden: PDF-Rechnung@bern.ch

Falls seitens Logistik Bern ausnahmsweise eine Teillieferung akzeptiert wird, muss die entsprechende Rechnung der Teillieferung entsprechen.

Ohne anderslautende Vereinbarung im Einzelfall erfolgt die Zahlung innerhalb von 20 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

Bei Lieferung mangelhafter Produkte behält sich Logistik Bern das Recht vor, der Lieferantin/ dem Lieferanten geschuldete Beträge – auf welchem Rechtsgrund diese auch beruhen mögen – im Umfang des Minderwerts der Ware zurückzubehalten bzw. zu verrechnen.

Die Lieferantin/ der Lieferant ist nicht befugt, Forderungen von Logistik Bern (bzw. der Stadt Bern) gegenüber ihr/ ihm mit ihren/ seinen Gegenforderungen zu verrechnen (Verrechnungsverbot der Lieferantin/ des Lieferanten).

8. Ersatzteile

Die Lieferantin/ der Lieferant ist verpflichtet, Logistik Bern Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung der bezogenen Ware zu marktüblichen Bedingungen liefern zu können. Stellt die Lieferantin/ der Lieferant, welche/ welcher selber Ersatzteile herstellt, diese Herstellung ein oder wird die Lieferantin/ der Lieferant von der entsprechenden Herstellerin/ vom entsprechenden Hersteller über die Einstellung der Herstellung in Kenntnis gesetzt, so ist die Lieferantin/ der Lieferant verpflichtet, Logistik Bern hierüber umgehend zu unterrichten und ihr Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

9. Gewährleistung

Die Lieferantin/ Der Lieferant haftet dafür, dass der Vertragsgegenstand keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweist, die seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder mindern, ferner dafür, dass der Vertragsgegenstand die zugesicherten Eigenschaften aufweist, sowie dafür, dass die Lieferantin / der Lieferant garantiert die einwandfreie Funktionsweise des Vertragsobjekts für einen Zeitraum von 2 (zwei) Jahren ab Lieferung. Ist der Vertragsgegenstand zum Zeitpunkt der Prüfung mit einem (offensichtlichen) Mangel behaftet oder tritt während der Gewährleistungsfrist ein (versteckter) Mangel auf, so hat Logistik Bern den Mangel umgehend nach dessen Bekanntwerden gegenüber der Lieferantin/ dem Lieferanten zu rügen. Für die gelieferten Waren dauert die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Lieferung.

Bei Vorliegen eines Sachmangels hat Logistik Bern die Wahl, a) Nachbesserung und/ oder Ersatzlieferung, b) Minderung oder c) bei schwerwiegenden Mängeln Wandelung zu verlangen.

Verlangt Logistik Bern Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung respektive Wandelung, so trägt die Lieferantin/ der Lieferant sämtliche mit dieser Wahl zusammenhängenden Kosten.

Sollte die Lieferantin/ der Lieferant ausserstande sein, einen Sachmangel innerhalb angemessener Frist seit der Mängelrüge zu beheben / sollte sie bzw. er die Mängelbeseitigung generell oder in der erforderlichen Weise verweigern / sollte infolge des Mangels Gefahr im Verzuge sein oder sollte sich die Mängelbehebung durch die Lieferantin/ den Lieferanten für Logistik Bern als unzumutbar erweisen, so ist Logistik Bern berechtigt, den Mangel auf Kosten der Lieferantin/ des Lieferanten selbst zu beheben oder von Dritten beheben zu lassen oder aber den Kaufvertrag zu wandeln. Nach ausgeführter Nachbesserung / Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.

10. Produkthaftung

Sofern die Lieferantin/ der Lieferant ein fehlerhaftes Produkt liefert und die Ursache für diese Fehlerhaftigkeit in ihrem/ seinem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich liegt, und aufgrund der Fehlerhaftigkeit des Produkts Dritten ein Schaden entsteht, für den die Lieferantin/ der Lieferant im Verhältnis zu diesen Dritten direkt einzustehen hat, ist die Lieferantin/ der Lieferant für den Fall, dass Dritte wegen dieses Schadens Ersatzansprüche gegen Logistik Bern (bzw. gegen die Stadt Bern) geltend machen, verpflichtet, auf entsprechendes erstes Ersuchen von Logistik Bern hin, den Schaden vollumfänglich anzuerkennen und Logistik Bern (bzw. die Stadt Bern) dadurch von den gegen sie geltend gemachten Schadensersatzansprüchen freizustellen. Die Lieferantin/ der Lieferant verpflichtet sich, eine hinreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Kosten, welche durch einen allfälligen Produkterückruf entstehen, sind vollumfänglich von der Lieferantin/ vom Lieferanten zu tragen. Weitergehende Schadenersatzansprüche von Logistik Bern (bzw. der Stadt Bern) gegen die Lieferantin/ den Lieferanten bleiben ausdrücklich vorbehalten.

11. Vertraulichkeit

Die Parteien behandeln sämtliche Informationen bzw. Daten aus ihrer gesamten Geschäftsbeziehung vertraulich, sofern diese Informationen weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen bzw. Daten als vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben allfällige gesetzliche Aufklärungs- bzw. Informationspflichten. Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt ausdrücklich über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus. Sofern Dritte erlaubterweise in die Geschäftsbeziehung involviert werden – was nur nach vorgängiger Rücksprache mit Logistik Bern und deren Zustimmung zulässig ist –, dürfen diesen Dritten diejenigen Informationen geliefert werden, auf welche sie im Rahmen ihrer Involvierung zwingend angewiesen sind. Diesfalls ist die Lieferantin/ der Lieferant verpflichtet, von diesen Dritten umgehend eine schriftliche Vertraulichkeitserklärung einzuholen und der Logistik Bern vorzulegen. Logistik Bern kann der Lieferantin/ dem Lieferanten auf deren/ sein vorgängiges Ersuchen hin gestatten, schriftlich genau zu definierende Vorgänge aus der Geschäftsbeziehung zu Werbe- oder Referenzzwecken Dritten bekannt zu geben.

Die Parteien verpflichten sich, einander sämtliche für die Zusammenarbeit notwendigen Informationen und Angaben vollständig offenzulegen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) anwendbar. Gerichtsstand ist in jedem Fall die Stadt Bern.

13. Schlussbestimmungen

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Logistik Bern können jederzeit geändert werden. Änderungen an den AEB gibt Logistik Bern der Lieferantin/ dem Lieferanten frühzeitig bekannt. Die AEB sind aktuell immer ersichtlich unter folgendem Link:

<https://www.bern.ch/wirtschaft/logistik-bern/lieferantenmanagement>

Stand Allgemeine Einkaufsbedingungen Logistik Bern: Januar 2022

Mit ihrer/ seiner Unterschrift bestätigt die Lieferantin/ der Lieferant, die vorliegenden AEB entweder a) vor bzw. zusammen mit dem Rahmenvertrag oder b) (sofern kein Rahmenvertrag vorliegt) vor dem Stammdatenaustausch gemäss Ziff. 2 erhalten, zur Kenntnis genommen und vollumfänglich akzeptiert zu haben:

Ort/Datum:

Die Lieferantin/ der Lieferant:.....

.....

Name:.....

Name:.....

Funktion:.....

Funktion:.....